

Hilfestellung zur Erstellung eines medizinischen Fachgutachtens im Rahmen eines Antrages auf Nachteilsausgleich an der EUF

Wichtige Eingangserläuterungen

Aufgrund des deutschen Prüfungsrechtes können Studierende nur Nachteilsausgleiche aufgrund von Beeinträchtigungen der **Darstellung Ihrer Leistungsfähigkeit erhalten, nicht aufgrund von Beeinträchtigungen Ihrer Leistungsfähigkeit selbst**. Soll Ihr medizinisches Gutachten die Grundlage eines Nachteilsausgleiches für Studien- oder Prüfungsleistungen sein, so dürfen Sie der studierenden Person keine generelle Prüfungsunfähigkeit oder Studierunfähigkeit attestieren, da ohne Studier- und Prüfungsfähigkeit die rechtliche Grundlage für einen Nachteilsausgleich nicht gegeben ist. Soll Ihr medizinisches Gutachten als Grundlage dienen, im Nachhinein von einer bereits angetretenen aber nicht bestandenen Prüfungsleistung zurückzutreten, so können Sie eine zeitlich begrenzte Prüfungsunfähigkeit attestieren.

1. Das (Fach)ärzt*innenliche Gutachten

Das fachärzt*innenliche Gutachten sollte idealerweise aus zwei Teilen bestehen, der Skizze, wie die medizinische Situation der Studierenden diese in ihrem Studium gegenüber anderen benachteiligt, wie sich die Benachteiligung aus fachärzt*innerlicher Sicht darstellt, und welche Maßnahmen aus fachärzt*innerlicher Sicht dazu geeignet sind, die Nachteile auszugleichen.

1.1 Skizze der Benachteiligung aus ärzt*innenlicher Sicht

Bitte geben Sie an, ob sich die besonderen Bedarfe im Studium aufgrund von

- Behinderung(en)
- Chronische(r) Erkrankung(en)
- Erkrankungen

(Mehrfachnennungen sind möglich, Zutreffendes bitte angeben)

ergeben. Falls es sich um länger andauernde Situationen handelt, spezifizieren Sie falls möglich, wie lange der Zustand voraussichtlich andauern wird. (z.B für die Dauer des aktuellen Semesters oder erwartbar für die Dauer des gesamten Studiums?)

Die Nachteile, die mittels Nachteilsausgleichs-Maßnahmen ausgeglichen werden sollen, entstehen den Studierenden (bitte führen Sie zutreffendes aus) in:

- ihrem Studienalltag
- ihrer Studienorganisation
- der Erbringung von Prüfungsleistungen
- Vorgaben ihres Studienverlaufes

(Mehrfachnennungen sind möglich, bitte benennen und erläutern Sie Zutreffendes)

Die Begründung muss für Dritte, die nichts über die Erkrankung, chronische Krankheit, Behinderung, oder Beeinträchtigung wissen, nachvollziehbare Angaben enthalten. Der Prüfungsausschuss benötigt zur Entscheidung in der Regel keine Diagnose, sondern eine möglichst präzise Benennung der Nachteile, die ausgeglichen werden sollen. **Bitte nennen Sie daher keine Diagnosen** außer in Fällen, in denen Ihr Text ohne Angabe einer Diagnose nicht verständlich wäre (z.B. Lese-Rechtschreib-Schwäche). Auch Studierende, die einen Nachteilsausgleichsantrag stellen, haben ein Recht auf Schutz der Privatsphäre und Datenschutz!

Ihre Angaben müssen sich auf die Beeinträchtigung(en) sowie die damit zusammenhängenden Nachteile bzw. Erschwernisse bei Studien- und Prüfungsleistungen oder Vorgaben für den Studienverlauf beziehen. Sie sollten insbesondere erklären, wie sich die Beeinträchtigungen auf studienrelevante Aktivitäten auswirken, z. B. Schreiben mit der Hand, Tippen, Sitzen, Lesen, Vortragen, Teilnehmen, Konzentrieren, in Gruppen arbeiten, Präsentationen geben, an Praktikum oder Exkursion teilnehmen, und so weiter.

Wichtig: Falls die medizinische Situation der Studierenden ein Einhalten von organisatorischen Fristen oder eine verlässliche Anwesenheit erschwert, so streichen Sie dies bitte in Ihrem Gutachten heraus.

1.2 Geeignete Nachteilsausgleichsmaßnahmen aus ärzt*innenlicher Sicht

Nennen Sie im 2. Teil Ihres Gutachtens die Maßnahmen des Nachteilsausgleichs, die aus ärzt*innenlicher Sicht geeignet, die Nachteile im Studium auszugleichen. Nennen

Sie diese bitte so konkret wie möglich, z.B. separater Prüfungsraum, Verlängerung der Bearbeitungszeit um 25 %, Nutzung eines Computers zur Anfertigung einer Klausur, Ruhepausen, Stichwortzettel in mündlichen Prüfungen, Begleitung durch eine Assistenz, andere Prüfungsform, und so weiter.

Die beantragten Maßnahmen müssen sich nachvollziehbar auf die zuvor beschriebenen Nachteile beziehen.

Zum Beispiel: „Aufgrund einer Legasthenie benötigt die studierende Person mehr Zeit, um einen Seminartext zu lesen, da sie Sätze mehrfach lesen muss um sie zu verstehen und um Wörter zu entziffern und zusammensetzen. Auch beim Anfertigen von Notizen und dem Schreiben eigener Texte muss die Studierende Person mehr Zeit, Konzentration und Sorgfalt aufwenden als Studierende ohne Legasthenie. Daher empfehle ich aus medizinischer Sicht eine Bearbeitungszeitverlängerung bei Hausarbeiten von 4 Wochen als Nachteilsausgleich, eine Bearbeitungszeitverlängerung bei Klausuren von 50 % und das Schreiben von Klausuren in Einzelaufsicht, um Ablenkungen für die erhöhte Konzentrationsleistung zu reduzieren“.

Bitte beachten Sie: Bearbeitungszeitverlängerungen und Pausen in Klausuren müssen immer in Minuten oder Prozentsätzen beantragt werden, in Hausarbeiten in Tagen oder Wochen.

also z.B. „Ich empfehle eine Bearbeitungszeitverlängerung in Klausuren von 25%“

oder „Ich empfehle eine Bearbeitungszeitverlängerung bei 60-minütigen Klausuren von 20 Minuten, bei 90-minütigen Klausuren von 30 Minuten“.

Sie können die Maßnahmen für einen begrenzten Zeitraum oder für die gesamte Dauer des Bachelor- oder Masterstudiums empfehlen.

Wenn sich beim Verfassen Ihres medizinischen Gutachtens oder der Lektüre dieser Hinweise Fragen ergeben sollten, so sind Sie herzlich eingeladen, sich bei Jorma Heier, Arbeitsbereich Chancengleichheit der EUF, zu melden.